

H A V E L - Q U E L L E

Amtliches Mitteilungsblatt

des Amtes Penzliner Land
mit der Schliemanngemeinde Ankershagen
und den Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen
und der Stadt Penzlin



Montag, den 18. November 2019

Nr. 343/2019



STADT PENZLIN
DIESE STADT ZIEHT MAGISCH AN.

Penzliner Weihnachtsmarkt

07.12.2019 • 11–18 Uhr



INHALT

Amtliche Bekanntmachungen	2	Schul- und Kitanachrichten	15
Amtliche Mitteilungen	10	Vereine & Verbände	18
Amtsinformationen	11	Kirchliche Nachrichten	20
Wir gratulieren	12	Wissenswertes	21
Kultur und Freizeit	12	Sonstige Informationen	21

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 16. Dezember 2019.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Penzlin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Status der Stadt Penzlin

- (1) Die Stadt Penzlin ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Penzliner Land.
- (2) Das Gebiet der Stadt Penzlin umfasst die Ortsteile Alt Rehse, Ave, Carlstein, Groß Flotow, Groß Lukow, Groß Vielen, Klein Lukow, Lübkow, Mallin, Marihn, Mollenstorf, Neuhoof, Passentin, Penzlin, Siehdichum, Werder, Wustrow und Zahren.

§ 2

Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Penzlin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„Gespalten, vorn am Spalt ein halber schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, ausgeschlagener roter Zunge und einer halben goldenen Lilie auf dem Kopf, hinten neunmal von Rot und Silber geteilt.“
- (3) Die Stadt Penzlin führt folgende Flagge:
„Die Flagge der Stadt Penzlin ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot und Gelb gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils ein Drittel der Länge der beiden Querstreifen übergreifend, das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT PENZLIN * LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Stadt ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile oder Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Präsidentin der Stadtvertretung oder Präsident der Stadtvertretung.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Stadtvertretung werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 5

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1. - 5. in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit Mehrheit aller Stadtvertreter entschieden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin (Vorsitzende) oder dem Bürgermeister (Vorsitzender) sieben Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 2.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
 2. Entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 2.500,00 Euro bis 50.000,00 Euro.

3. Erwerb von beweglichen Sachen über 30.000,00 Euro, von Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro bis 110.000,00 Euro.
 4. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 15.000,00 Euro.
 5. Unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken bis 5.000,00 Euro, bewegliche Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 5.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro.
 6. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro je Geschäftsvorfall sowie außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis 2.500,00 Euro je Geschäftsvorfall.
 7. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens.
 8. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Vergabe von Aufträgen von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen über 30.000,00 Euro,
 9. Erlass von Forderungen über 5.000,00 Euro. Stundung von Forderungen über 10.000 Euro.
 10. Über städtebauliche Verträge von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro.
 11. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro. Diese Regelung gilt nicht bei Auftragsvergaben.
- (4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über Auftragsvergaben oberhalb der Grenzen nach § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 oberhalb der Besoldungsgruppe A 10. Bei Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 11 entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (8) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (10) Für die Sitzungen des Hauptausschusses findet die Geschäftsordnung der Stadtvertretung in entsprechender Weise Anwendung.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 der KV M-V gebildet:

Ausschuss	Anzahl der Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	5
Ausschuss für Stadtentwicklung	9
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales	7

- (2) In die Ausschüsse können unter Wahrung einer Mehrheit von Stadtvertretern auch sachkundige Einwohner berufen werden.
- (3) Die Aufgaben der Ausschüsse werden, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben, wie folgt festgelegt:

Ausschuss für Stadtentwicklung

- Flächennutzungs- und Bauleitplanung
- Hoch-, Tief-, Straßenbau- und Verkehrsangelegenheiten
- Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

- Stadtsanierung
- Wirtschaftsförderung
- Kleingartenangelegenheiten
- Liegenschaftsangelegenheiten
- Feuerwehrangelegenheiten und Angelegenheiten der allgemeinen Ordnung

Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales

- Angelegenheiten des kulturellen Lebens, der Traditionspflege und der Vereine sowie Freizeitinitiativen
- Kinderbetreuung
- Denkmalpflege
- Jugendförderung und soziale Angelegenheiten, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
- Museum Alte Burg
- Tourismus
- Städtepartnerschaft
- Jugend- und Kulturförderung
- Angelegenheiten der Sicherung und Entwicklung des Schulstandortes

Rechnungsprüfungsausschuss

- Prüfung der Vergaben
- Prüfung der Jahresrechnung
- Einhaltung des Haushaltsplanes

Darüber hinaus können bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse durch die Stadtvertretung eingesetzt werden. Dabei sind ihre Aufgaben und ihre Zuständigkeiten festzulegen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter gewählt.

§ 8

Wahl von weiteren Mitgliedern des Amtsausschusses

(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 9

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie/Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen bis zum Wert von 30.000,00 Euro.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 und 2 bis zur Besoldungsgruppe A 10. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 werden durch ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
- die Anordnung

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro monatlich.

§ 10

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

Es werden zwei Stadträte gewählt.

(2) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 Euro, die Zweite Stadträtin oder der Zweite Stadtrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro monatlich.

(3) Vertritt ein Stellvertreter die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Absatz 2 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen.
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. Die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
4. Ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.

§ 12

Entschädigungen

(1) Die Entschädigung der Mitglieder der Stadtvertretung, der Träger von Ehrenämtern sowie der sachkundigen Einwohner wird durch die Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Stadtvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern die EntschVO nicht anderes festlegt, für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung,
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,
- ihrer Fraktion und
- des Präsidiums

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro sowie einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für

die Sitzung der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(6) Im Vertretungsfall erhalten die Vertreter der unter Absatz 2 genannten Empfänger von Aufwandsentschädigungen eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 des Höchstsatzes pro Tag.

§ 13

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

(1) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile kann, mit Ausnahme des Ortsteiles Penzlin, ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt werden.

Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten.

Er/Sie wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Rechte des Ortsteils aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
3. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

(4) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin erhält eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung. In Ortsteilen bis zu 100 Einwohnern beträgt diese 25,00 Euro monatlich, in Ortsteilen mit mehr als 100 Einwohnern beträgt diese 50,00 Euro monatlich.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen sowie von anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im monatlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Penzliner Land, der „Havelquelle“.

(2) Das Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte geliefert. Bei Bedarf kann das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung/Amt Penzliner Land, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, gegen Erstattung eines Kostenentgeltes in Höhe von 1,50 Euro bezogen werden.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der „Havelquelle“ in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude Große Straße 4, 17217 Penzlin, zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsanzeiger ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Bekanntmachung und Verkündigung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Im Falle des Absatzes 3 beträgt die Aushangfrist 14 Tage, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wobei der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden; die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Auf dem zum Aushang bestimmten Exemplar sind der Tag des Aushangs sowie der Tag der Abnahme mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel festzuhalten.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, einen Monat. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung ist die in der Geschäftsordnung

festgelegte Frist maßgebend. Sie werden in dem Bekanntmachungskasten vor dem Gebäude Große Straße 4 bekannt gegeben.

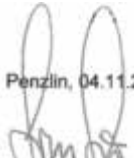
Hier können auch andere allgemeine Bekanntmachungen veröffentlicht werden.“

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 31.01.2013 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.07.2016 außer Kraft.

Penzlin, 04.11.2019

 Sven Flechner
 Bürgermeister

Stadt Penzlin

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betreff: Bebauungsplan Nr. 18 „Wohngebiet An der Kälberkoppel“ der Stadt Penzlin im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss sowie Information gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Mit Beschluss vom 08.10.2019 hat die Stadtvertretung der Stadt Penzlin für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich auf den Flurstücken 196/1, 197, 198, 199/2, 199/1 und 200 der Flur 6 innerhalb der Gemarkung Penzlin die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 „Wohngebiet An der Kälberkoppel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO für die Schaffung von Wohngrundstücken im Süden der Ortslage Stadt Penzlin.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Dieser Vorschrift entsprechend gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB können die Planunterlagen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung am 26.11.2019 im Sekretariat der Stadtverwaltung der Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1.

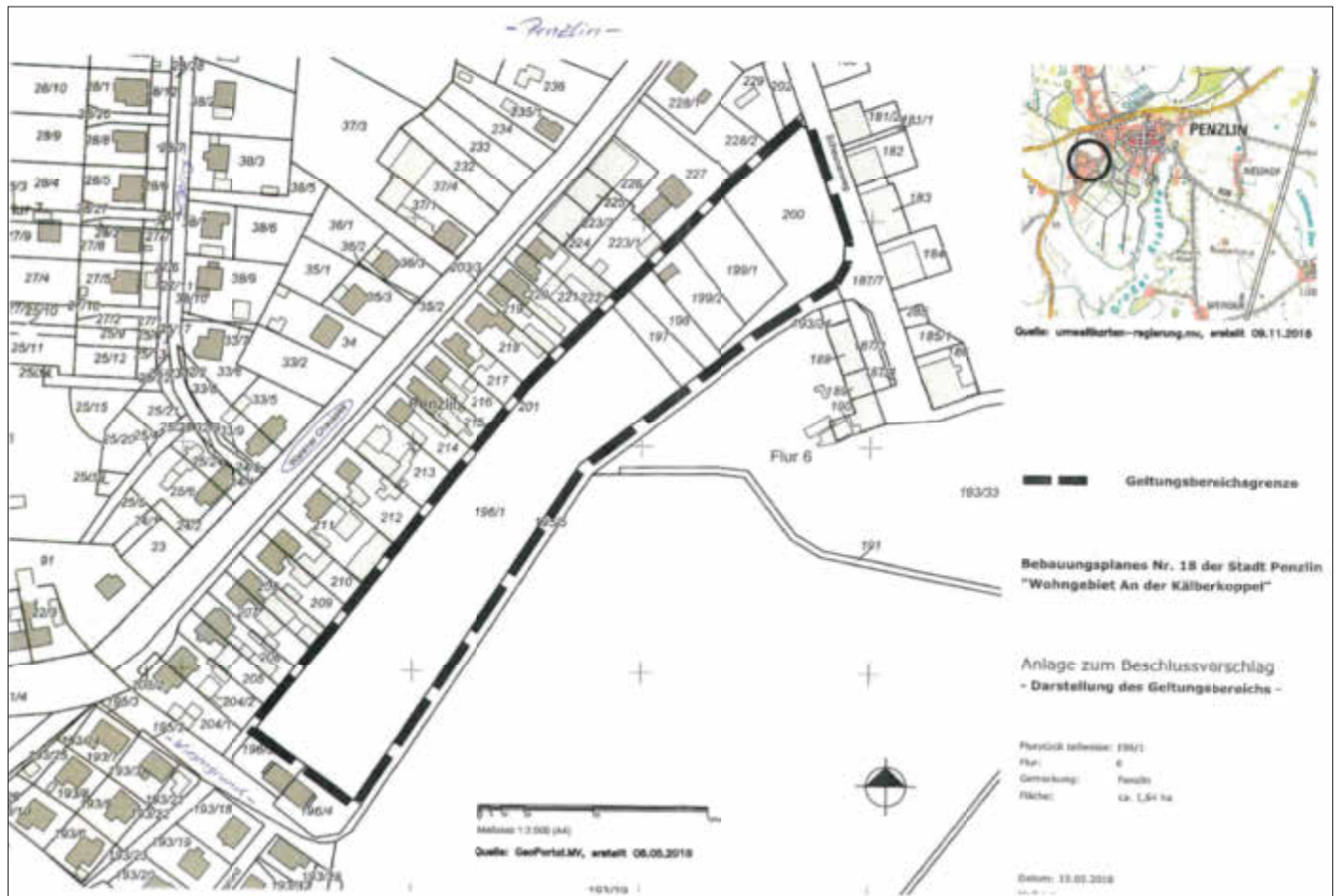
Obergeschoss während der Dienststunden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Beschluss vom 08.10.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Hinweis auf die Anwendung des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB bekannt gemacht.


 Sven Flechner
 Bürgermeister



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Marihn der Stadt Penzlin

Der von der Stadtvertretung Penzlin am 05.11.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Marihn der Stadt Penzlin sowie der Entwurf der Begründung liegen

vom 27.11.2019 bis 03.01.2020

im Sekretariat der Stadtverwaltung Penzlin, Zimmer OG 24, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin, während folgender Zeiten

Mo., Di., Mi. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.



Penzlin, den 05.11.2019

[Signature]
Flechner
Bürgermeister



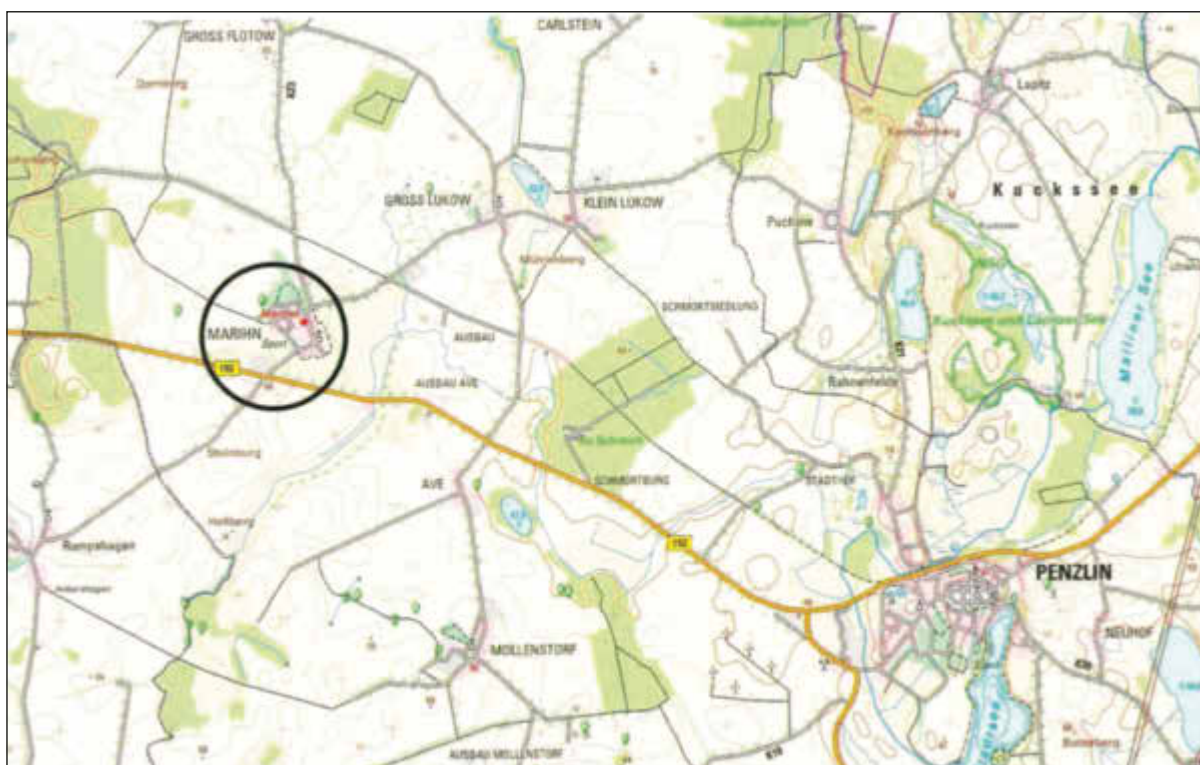
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Marihn der Stadt Penzlin

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.03.2019 beschlossen, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Marihn gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch aufzustellen.

- Planbereich entsprechend Aufstellungsbeschluss -

Penzlin, den 05.11.2019

[Signature]
Flechner
Bürgermeister



Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 50 Abs. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 5. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht mit einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Penzlin, sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird. Zur Durchführung der Reinigung kann sich die Stadt Penzlin beauftragter Dritter bedienen.

(3) Die Straßenreinigung umfasst die Reinigung im Sommer (Sommerdienst) und die Schneeräumung sowie Bestreuung von glatten Flächen im Winter (Winterdienst).

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Sommerdienst zu reinigenden Straßen und das als Anlage 2 beigefügte Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Winterdienst zu reinigenden Straßen. Für die entsprechende Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, die in diese Verzeichnisse aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht (Sommerdienst)

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird in allen reinigungspflichtigen Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Breite der gemeinsamen Grundstücksgrenze übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- c) bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ohne vorhandenen Gehweg, ein Streifen bis zur halben Breite der Fußgängerzone bzw. des verkehrsberuhigten Bereiches, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 1,50 m.

Bei den nicht im Verzeichnis Sommerdienst (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen ist von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zusätzlich auch die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder ein geeignetes Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Penzlin mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht (Sommerdienst)

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Wenn in § 3 genannte Straßenteile durch Rasenwuchs begrünt sind, so sind diese Flächen während der Vegetationszeit einmal monatlich zu mähen.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5

Übertragung der Schneeräum- und Streupflicht (Winterdienst);

Art und Umfang

(1) Die Schneeräum- und Streupflicht folgender Straßenteile wird bei den nicht im Verzeichnis Winterdienst (Anlage 2) aufgeführten öffentlichen Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in der Breite der gemeinsamen Grundstücksgrenze übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
- b) bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen ohne vorhandenen Gehweg, ein Streifen bis zur halben Breite der Fußgängerzone bzw. des verkehrsberuhigten Bereiches, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 1,50 m.

(2) Die Schneeräum- und Streupflicht ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit baulich möglich, von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei glatten Flächen mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit auftauenden Mitteln (wie z. B. mit Salz), zu bestreuen. Das gilt auch bei Kreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee vom Gehweg aus beseitigt und glatte Flächen vom Gehweg aus bestreut werden können. Bei Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen gelten die vorstehenden Verpflichtungen hinsichtlich einer Breite von höchstens 1,50 m entsprechend.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und Bestreuung von glatten Flächen bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung von Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung von glatten Flächen sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf den mit Sand, Kies, oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glatte Flächen sind in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr) unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene glatte Flächen bis 07:00 Uhr (sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr) des folgenden Tages zu bestreuen. Es sollen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel (wie z. B. Salz) dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee- und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) Die Regelungen in § 3 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies ihm zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung mit Hundekot.

§ 7

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Penzlin oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, nicht von Schnee räumt und/oder nicht mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.2008, sowie die 1. Änderung vom 23.12.2011 und die 2. Änderung vom 15.08.2016 außer Kraft.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Penzlin, den 6.11.19
Sven Flechner
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Sommerdienst zu reinigenden Straßen

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden von der Stadt Penzlin im Sommerdienst gebührenpflichtig gereinigt:

Am See (bis ehemals Seehof)

Am Wall (bis Am Hang)

Bahnhofplatz

Bahnhofstraße

Beyerplatz

Bornstraße

Döring

Gärtnerestraße

Große Straße

Ladestraße

Neue Straße

Neubrandenburger Chaussee (bis FlSt. 14, Fl. 3 Gemarkung Neuhof)

Puchower Chaussee

Stavenhagener Straße

Turmstraße

Warener Chaussee (inkl. Stichstraße Tankstelle)

Warener Straße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Penzlin

Verzeichnis der von der Stadt Penzlin im Winterdienst zu reinigenden Straßen

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden von der Stadt Penzlin im Winterdienst gebührenpflichtig gereinigt:

Am Wall	Gehweg und begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am See	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bahnhofplatz	Gehweg
Bahnhofstraße	Gehweg (einschl. Verbindungsweg Hirtenstraße)
Beyerplatz	Gehweg
Bollenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Bornstraße	Gehweg
Erdberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (Abschnitt Mauerstraße bis Speckstraße)
Gartenweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Große Straße	Gehweg
Hirtenstraße	Gehweg
Marktplatz	Gehweg
Mauerstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (Abschnitt Große Straße bis Kleine Straße)
Ladestraße	Gehweg
Neubrandenburger Chaussee	Gehweg (bis FlSt. 14, Flur 3 Gemarkung Neuhof)
Neue Straße	Gehweg
Puchower Chaussee	Gehweg
Seeblick	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Penzlin, den 6.11.19
Sven Flechner
Bürgermeister



Stavenhagener Straße	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Turmstraße	Gehweg
Warener Straße	Gehweg
Warener Chaussee	Gehweg einschließlich verbundener Radweg
Weberstraße	Gehweg und begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (verkehrsberuhigter Bereich)
OT Mallin	
Am Alten Bahndamm	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Alt Rehse	
An der Schmiede	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Dorfplatz	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Gutshof	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen (gebührenpfl. bis FIST.14/16, Flur 2 Gemarkung Alt Rehse)
Haselberg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Wustrow	
Neu Wustrow/Ortslage ab Ortseingang	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Werder	
Ortslage Richtung Halbinsel	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Marihn	
An der Kirche	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Dorfteich	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Ausbau (hinter der Wache)	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Eigenheimstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Hofstraße	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Koppelweg	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
OT Klein Lukow	
Am Dorfplatz	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen
Am Gutspark	begehbarer Seiten- bzw. Fahrbahnstreifen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Penzlin

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVObI. M-V S. 584), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229) und § 2 der Straßenreinigungssatzung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 5. November 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Penzlin erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte eines anliegenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücks.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher Gebührensschuldner.
- (4) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr sind die Flächenmeter des anliegenden Grundstücks oder Hinterliegergrundstücks, das durch eine zu reinigende öffentliche Straße erschlossen wird.
- (2) Die Flächenmeter sind die Quadratwurzel aus der gesamten Fläche des Grundstücks. Bei der Ermittlung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Meters ab 0,50 m auf volle Meter aufgerundet, darunter liegende Bruchteile werden auf volle Meter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Gebühren für jede erschließende Straße jeweils mit einem separaten Gebührenbescheid in voller Höhe einzeln festgesetzt. Eine Vergünstigung o. ä. erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Straßenreinigung im Sommerdienst betragen je Flächenmeter jährlich 0,15 Euro.
- (2) Die Gebühren für die Straßenreinigung im Winterdienst betragen je Flächenmeter jährlich 0,26 Euro.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührensschuld

- (1) Das Gebührensschuldverhältnis entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Grundstück erstmals an die öffentliche Einrichtung zur Straßenreinigung angeschlossen wurde. Es endet mit Ablauf des Monats, in dem die erschließende öffentliche Straße wirksam eingezogen wurde oder mit Ablauf des Monats, in dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Straßenreinigung aus anderem Grund endgültig entfallen ist.
- (2) Die jährliche Gebühr entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr.
- (3) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ergebnisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (4) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Penzlin zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenerhebungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als drei Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche, vom Grundstückseigentümer zu vertretene, Hindernisse.
- (5) Die Ermäßigung der Gebührensschuld oder der Entfall der Gebührenpflicht gemäß Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührensschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Die volle

Gebührenpflicht endet in diesen Fällen mit Ablauf des Monats, in dem der die Ermäßigung oder den Entfall begründende Umstand erstmals eintritt und beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die zu zahlende Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Mit der Zahlungsaufforderung können auch andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

(2) Die Jahresgebühr ist am 15. August eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Anliegende Grundstücke und Hinterliegergrundstücke

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch die in § 7 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung genannten Grundstücke.

(3) Straßenreinigungsgebühren werden für anliegende Grundstücke und auch für die durch die Straße erschlossenen Hinterliegergrundstücke erhoben.

(4) Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße anliegen, jedoch über eine Zuwegung zu dieser verfügen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Gebührenschuldner hat eigenständig und auf Nachfrage alle für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Penzlin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Penzlin vom 17.10.2017, sowie die 1. Änderung vom 17.10.2013 und die 2. Änderung vom 05.01.2017 außer Kraft.

Penzlin, den 6.11.19
Sven Flechner
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 06.11.2019 dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Penzlin, den 6.11.19
Sven Flechner
Bürgermeister



Hinweise zur Straßenreinigungsgebühr

Neue Berechnung der Straßenreinigungsgebühr

Die Stadt Penzlin wechselt mit der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung den Maßstab zur Berechnung der Straßenreinigungsgebühr von „Frontmeter“ auf „Quadratwurzelmeter“.

Statt wie bisher die Frontmeter eines Grundstücks zur Straße, ermittelt die Stadt Penzlin ab dem 01.01.2019 anhand des Grundbuchs die Größe eines Grundstücks und zieht daraus die Quadratwurzel. Die Änderung des Berechnungsmaßstabes hat die Stadtvertretung Penzlin im November beschlossen. Die Verteilung der Gebühren wird zukünftig gerechter sein, da Grundstücke unabhängig von ihrer Form und Lage zur Straße gleich behandelt werden.

Aufgrund von Kostenüberdeckungen im vorangegangenen Kalkulationszeitraum (2016 - 2018) wird sich das Gebührenaufkommen für die kommenden drei Jahre (2019 - 2021) deutlich verringern.

Für Fragen zur Straßenreinigungsgebühr steht Ihnen die Mitarbeiterin des Bereiches Steuern gerne zur Verfügung. Verwenden Sie hierzu die Ihnen aus dem Gebührenbescheid bekannten Kontaktdaten. So haben Sie auch gleich das Kassenzettelchen zur Hand.

Amtliche Mitteilungen

Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

Ernst-Alban-Straße 2
17192 Waren (Müritz)

Bekanntmachung

Hiermit wird angezeigt, dass der Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

am Dienstag, 26. November 2019 um 18:00 Uhr,

in Waren (Müritz), Ernst-Alban-Straße 2

die 2. Verbandsversammlung

durchgeführt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der 1. konstituierenden Verbandsversammlung vom 17.09.2019
4. Bericht des Verbandsvorstehers
5. Kalkulation der Wasserpreise für die Jahre 2020 bis 2024
6. Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020 bis 2024
7. Erhöhung der Abwassergebühren ab 1. Januar 2020
8. Stand der Investitionen 2019
9. Vorbereitung der Investitionen 2020
10. Wirtschaftsplan 2020
11. Öffentliche Trinkwassererschließung Bornhof
12. Informationen zum Stand der Klärschlammkooperation M-V
13. Information und Anfragen

gez. Berthold Schulz

Verbandsvorsteher

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
16. Dezember 2019.**

**Der Redaktionsschluss ist am
5. Dezember 2019.**

Amtsinformationen

Terminänderungen für die Abfallentsorgung zu Weihnachten

Leider muss das Unternehmen, das für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Abfallentsorgung erledigt, Abfuhrtermine für Müll, Papier und Gelbe Säcke korrigieren. Anders als im Abfallratgeber 2019 gedruckt, werden Entsorgungstermine zu den Weihnachtsfeiertagen teilweise vorgezogen und teilweise nach hinten verschoben. Die Änderungen sehen wie folgt aus:

Für die Entsorgung vom **Restmüll** und vom **Gelben Sack** ändern sich die Abfuhrtermine wie folgt:

Ungültiger Termin im Abfallratgeber		Neuer Abfuhrtermin
Montag, 23.12.	>	Samstag, 21.12. (zwei Tage früher)
Dienstag, 24.12.	>	Montag, 23.12. (ein Tag früher)
Mittwoch, 25.12.	>	Dienstag, 24.12. (einen Tag früher)
Donnerstag, 26.12.	>	Freitag, 27.12. (ein Tag später)
Freitag, 27.12.	>	Samstag, 28.12. (ein Tag später)

Für die Leerung der **Papiertonnen** ändern sich die Abfuhrtermine wie folgt:

Ungültiger Termin im Abfallratgeber		Neuer Abfuhrtermin
Montag, 23.12.	>	Samstag, 21.12. (zwei Tage früher)
Dienstag, 24.12.	>	Montag, 23.12. (ein Tag früher)
Donnerstag, 26.12.	>	Dienstag, 24.12. (zwei Tage früher)
Freitag, 27.12.	>	Freitag, 27.12.
Samstag, 28.12.	>	Samstag, 28.12.

Wer nun etwas unsicher ist, sollte besser noch einmal den Tourenplan, auf der Internetseite des Landkreises www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de befragen. Dort lassen sich unter der Angabe des Wohnortes und der Straße die konkret geltenden Abfuhrtermine abrufen.

Mitteilung der Stadtverwaltung in eigener Sache

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der Zeit vom 25.11.2019 bis 29.11.2019 kann es aufgrund des Umbaus der IT-Infrastruktur in der Verwaltung zu Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit kommen.

Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte erledigen Sie dringende Angelegenheiten so weit möglich vor bzw. nach dem Umstellungstermin.



Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Groß Flotow

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Groß Flotow, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Mittwoch, dem 20. November 2019 um 18:00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Groß Flotow**, ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Marihn

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Marihn, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Mittwoch, dem 20. November 2019 um 19:15 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Marihn** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Ave

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Ave, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Montag, dem 18. November 2019 um 18:00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Mollenstorf** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Mollenstorf

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Mollenstorf, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Montag, dem 18. November 2019 um 18:40 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Mollenstorf** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Klein Lukow

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Klein Lukow, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Dienstag, dem 17. Dezember 2019, 19:10 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Klein Lukow** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Groß Lukow

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Groß Lukow, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Dienstag, dem 17. Dezember 2019, 18:40 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Klein Lukow** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner

Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung des Ortsteils Carlstein

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner von Carlstein, hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung am **Dienstag, dem 17. Dezember 2019, 18:00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus Klein Lukow** ein.

Tagesordnung

1. Wahl des/der Ortsvorstehers/-in
2. Informationen und Anfragen der Bewohner

Mit freundlichen Grüßen

Sven Flechner

Bürgermeister

Kreisstraßen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Oberflächenwasser der angrenzenden Grundstücke

Allgemeine Hinweise

Laut § 49 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V ist die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenwasser in oder auf die öffentlichen Straßen unzulässig! Diese Vorschrift dient ausschließlich dem Schutz der Straße!

Im Rahmen der Unterhaltung des Kreisstraßennetzes ist es immer wieder auffällig, dass diese gesetzliche Regelung von angrenzenden Grundstückseigentümern missachtet wird. Teilweise geht dies sogar so weit, dass Eigentum des Landkreises oder der Gemeinden - hier Hochborde - mutwillig beschädigt werden, indem Aussparungen reingeschlagen werden, um das Ableitungsrohr darin zu fixieren.

Der Landkreis wird das Ableiten von Oberflächenwasser von privaten Grundstücken auf die Kreisstraße künftig nicht mehr tolerieren. Laut § 61 Absatz 1 Nr. 8 Straßen- und Wegegesetz M-V stellt die Beschädigung einer öffentlichen Straße sowie die Ableitung von Oberflächenwasser eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500 Euro geahndet wird.

Bevor der Landkreis entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einleitet, möchte ich mit diesem Schreiben den betroffenen Anliegern die Möglichkeit geben, den vorhandenen Zustand zu beseitigen. Ich bitte Sie daher, die Gemeinden/Ortsteile und deren Bewohner über diese geplanten Kontrollen zu informieren und sie aufzufordern, gesetzeswidrige Zustände zu beseitigen. Ich habe dafür den Stichtag 1. Mai 2020 festgelegt.

Sollte die Wasserentsorgung (auch Oberflächenwasser) in kommunalen Satzungen geregelt sein, bitte ich die Umsetzung dieser Satzungsbestimmung zu kontrollieren und durchzusetzen. Mit Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetz M-V ist es nicht mehr zulässig, Abwässer und Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) in die Straßenentwässerungsanlagen - auch Straßengraben - einzuleiten.

Besteht ein Recht aus Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 13. Januar 1992 so hat der Einleitende das nachzuweisen.

gez. Annette Böck-Friese

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Amtsleiterin Bauamt**

Wir gratulieren



... zum 70. Geburtstag

am 02.12. Frau Schultz, Traute; Penzlin OT Klein Lukow
am 15.12. Herrn Engel, Siegfried; Penzlin

... zum 75. Geburtstag

am 30.11. Herrn Rutenberg, Harry; Möllenhagen OT Kraase

... zum 80. Geburtstag

am 03.12. Herrn Wolter, Jürgen; Möllenhagen OT Lehsten
am 05.12. Herrn Bauer, Heinz; Penzlin
am 06.12. Herrn Kamin, Klaus; Penzlin OT Klein Lukow

... zum 90. Geburtstag

am 20.11. Frau Peters, Anni; Penzlin

... zum 95. Geburtstag

am 07.12. Frau Holz, Renate; Penzlin

... zum 60. Hochzeitstag

am 20.11. Herrn Freude, Erhard und Frau Freude, Waltraud; Penzlin

Kultur & Freizeit

Landmarkt in Klein Lukow



Sonne, Wind und sehr niedrige Temperaturen haben viele Besucher nicht vom Besuch des Landmarktes in Klein Lukow abgehalten, die Beteiligung war großartig. Viele Händler aus der Region präsentierten ihre persönlichen Produkte aus dem Bereich Hobby und Handwerk in Kunst und Produkte aller Art. Tiere im Streichelzoo, gefiederte Raritäten bis zu Kürbissen und Früchte des Gartens war alles vorhanden.



Das umfangreiche Kuchenbüfett war für die Gäste ein Erlebnis, der Genuss bei vielfältiger Blas- und Gitarrenmusik animierte auch anschließend zu einem deftigen Mittagessen von Wild

oder Gulasch der guten Köche. jedenfalls waren die Teller und Töpfe zum Ende alle leer. Bei Spielspaß für die Kinder, Technik aus alter Zeit und guten Gesprächen haben alle Beteiligten zum Erfolg eines gelungenen Landmarktes beigetragen. Dank gilt der Feuerwehr Klein Lukow. Einwohner von Carlstein, Groß und Klein Lukow, Helfer aus allen Bereichen des Ehrenamtes und den Mitwirkenden von Kultur, Kinderbetreuung und Gestaltung des schönen Ambientes. Jeder Besucher hat reichhaltige Ideen für sich zum aktiven Gestalten oder bereits fertig Produkte mitgenommen. Danke für alle tollen Ideen.

Dorothea Seehagen-Bayer

Termine Schliemann Museum

Samstag, 23.11.2019

10:00 - 16:00 „Basteln zum Advent“ Familientag im Schliemann-Museum in vorweihnachtlicher Stimmung bei Kaffee und Kuchen, Eintritt: 5 Euro.

Sonntag, 01.12.2019

11:00 Uhr „27. Sonntagsvortrag: Dr. Michaela Zavadil (Akademie der Wissenschaften, Wien) spricht über „Marie Mellien - ein Kindermädchen in Schliemanns Haushalt“

Mittwoch, 11.12.2019

14:00 - 16:00 „Schliemann-Spezial“ - Museumsbesuch inkl. Führung und Kaffeeeklatsch (Kaffee und 1 Stück Kuchen), 9,50 Euro/Person, Anmeldung erwünscht.

Samstag, 14.12.2019

10:00 Uhr „Familienführung um das besondere Weihnachtsgeschenk“ Für Groß und Klein geht es auf Entdeckungsreise in die Kindheit Schliemanns. Kostenlose Führung, Eintritt Erw. 6 Euro/Kinder 3 Euro. Anmeldung erwünscht.



**11. DEZEMBER 2019
AB 14 UHR
SCHLIEMANN
SPEZIAL**

Museumsbesuch inkl. kostenloser Führung
und
Kaffeeeklatsch (Kaffee & ein Stück Kuchen)

9,50 Euro/Person
Anmeldung erwünscht.



Unteroffizier I
17219 Ankershagen
Tel. 039921 3252
schliemann-museum.de

**SCHLIEMANN
MUSEUM ANKERSHAGEN**

Clubkino Penzlin

lädt zur nächsten Kinovorstellung ein!

Wann? Donnerstag, 28.11.2019 um 19:30 Uhr
Wo? Bürgerzentrum Neue Burg, Wilhelm-Scharff-Allee 6
Was? „Systemsprenger“, deutscher Spielfilm 2019
FSK ab 12 freigegeben



Die neunjährige Benni (Helena Zengel) heißt eigentlich Bernadette, hasst es aber, wenn sie so genannt wird. Genauso wenig kann sie es leiden, zu immer neuen Pflegefamilien gesteckt zu werden, die sie daher absichtlich jedes Mal vergault. Denn Benni will einfach nur bei ihrer Mutter Bianca (Lisa Hagmeister) leben. Die hat allerdings Angst vor ihrer Tochter und hat sie deswegen überhaupt erst abgegeben. Keine leichte Situation für das

Jugendamt, die für Kinder wie Benni einen eigenen Begriff hat: Systemsprenger. Nachdem Benni praktisch jedes Programm, dass das System für Kinder wie sie bietet, durchlaufen hat, ist der Anti-Aggressionstrainer Micha (Albrecht Schuch) die letzte Hoffnung, der sonst eigentlich mit straffälligen Jugendlichen arbeitet. Micha fährt mit Benni für drei Wochen in die freie Natur, um sie intensiv pädagogisch zu betreuen. Kann er Benni von ihrer selbstzerstörerischen Kraft erlösen?

Vorschau:

nächster Kinotermin

19.12.2019 19:30 Uhr Ballon - für die Freiheit riskieren sie alles



**23. NOVEMBER 2019
10 – 16 UHR
BASTELN
ZUM ADVENT**

Familientag in vorweihnachtlicher Stimmung bei Kaffee und Kuchen.
Eintritt: 5,00 Euro



Unteroffizier I
17219 Ankershagen
Tel. 039921 3252
schliemann-museum.de

**SCHLIEMANN
MUSEUM ANKERSHAGEN**



VOß HAUS PENZLIN
EIN GRIECHE AUS MECKLENBURG

StadtLandOlymp



06. Dezember um 19:30 Uhr

„Ilsabe.“

Ein Themenabend zu Elisabeth von
Maltzans gleichnamigem
Penzliner Hexenroman mit

Andrea Rudolph

Eintritt: 4,50 €

Voß Haus Penzlin, Turmstraße 35

Mit freundlicher Unterstützung der Stadt
Penzlin und des Penzliner Kulturvereins.

www.vosshaus-penzlin.de

Adventsmarkt

in Mallin

Der Verein Freizeit, Umwelt und Natur Mallin/Passentin e. V.
lädt Groß und Klein sehr herzlich zum Markttreiben
am ersten Adventswochenende ein.

Das erwartet unsere Gäste:

- „Rumpelstilzchen“ für Erwachsene
- Märchenrätsel für Kinder
- Weihnachtslieder – instrumental aufgeführt
- Markttreiben mit Adventsdekoration, Patchwork,
Honig, Wurstwaren und weihnachtlichem Flohmarkt

Für das leibliche Wohl wird gesorgt:

- Kaffee, Kuchen und Plätzchen
- Bratwurst und Pommes
- Glühwein und andere Getränke

Wann: **30. November 2019**
von 14:00 bis 18:00 Uhr

Wo: **Festzelt am Schlosspark Mallin**

Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und ein paar schöne gemeinsame Stunden!

Kultur- und Sportkalender 2019

Informationen und Anfragen

Stadt Penzlin /
Amt Penzliner Land
Warener Ch. 55 a
17217 Penzlin
03962 210064

Tourist Information Penzlin & Johann-Heinrich-Voß-Literaturhaus

Büdnerei Lehsten e. V.

Museum Burg Penzlin

Schliemann-Museum Ankershagen

039928 5639

03962 210494

039921 3252

Termine/Hinweise und Ankündigungen sowie Vorschläge für
Ausstellungen mündlich und schriftlich an Frau Pasch unter
03962 255178 oder per E-Mail g.pasch@penzlin.de

Jubiläen im Amtsbereich:

20 Jahre Bestehen Schulhaus - Regionale Schule „Heinrich
Schliemann“ Möllenhagen



Swingin' Christmas



Bild: Ronke Klitz www.arketten.com/ronkeklitz

Suse Carver und Mario Schlosser

Interpretieren weihnachtliche Evergreens

am

13. Dezember 2019 um 17:00 Uhr

Eintritt frei

Turmstraße 35 Penzlin

Gesang: Susanne Carver

E - Piano: Mario Schlosser

Regelmäßige Termine

Jeden Montag	Proben des Frauenchores 19:00 - 20:30 Uhr in der Sozialstation
Jeden Dienstag	Proben des Männerchores Penzlin 19:00 Uhr im Bürgerzentrum
Jeden Mittwoch	Proben des Chores St. Marien in der Sozialstation 19:30 Uhr
Jeden 2. Donnerstag im Monat	Lindenkino im Dorfgemeinschaftshaus Alt Rehse
Jeder ersten Sonntag im Monat	jeweils 11:00 Uhr Sonntagsvortrag im Heinrich-Schliemann-Museum in Ankershagen

November 2019

16. November	Eisbein- oder Haxeessen, 18:00 Uhr Lindendorf Alt Rehse e. V.
17. November	Volkstrauertag, 10:00 Uhr Gottesdienst, 11:15 Uhr Kranzniederlegung
23. November	„ Basteln zum Advent “ Familientag im Schliemann-Museum in vorweihnachtli- cher Stimmung bei Kaffee und Kuchen, Eintritt: 5 Euro, 10:00 - 16:00 Uhr
28. November	Club Kino, 19:30 Uhr Neue Burg Penz- lin, Systemsprenger
30. November	Weihnachtsfeier Möllenhagen ab 15:00 Uhr
30. November	Backen & Basteln vor dem Fest ab 15:00 Uhr, Lindendorf Alt Rehse e. V.

Dezember 2019

01. Dezember	„Penzlin in Concert“ - Adventskonzert Männerchor Penzlin, 15:00 Uhr
01. Dezember	„ 27. Sonntagsvortrag : Dr. Michaela Zavadil (Akademie der Wissenschaften, Wien) spricht über „Marie Mellien - ein Kindermädchen in Schliemanns Haus- halt“ 11:00 Uhr
05. Dezember	Weihnachtsmarkt an der Regionalen Schule mit Grundschule „Johann Hein- rich Voß“ in Penzlin, 16:00 - 18:00 Uhr
06. Dezember	„Penzlin in Concert“ - Bläsermusik im Kerzenschein, Posaunenchor Altentrep- tow, 19:00 Uhr Kirche Kastorf
06. Dezember	StadtLandOlymp , „Ilsabe.“ Ein The- menabend zu Elisabeth von Maltzans gleichnamigem Penzliner Hexenroman mit Andrea Rudolph, 19:30 Uhr Voß Haus Penzlin, Turmstraße 35
07. Dezember	Penzliner Weihnachtsmarkt ab 11:00 Uhr
07. Dezember	Weihnachtsbaum aufstellen und Weih- nachtsfeier, Lindendorf Alt Rehse e. V.
08. Dezember	Penzliner Frauenchor, 14:30 Uhr Bür- gerzentrum
11. Dezember	„ Schliemann-Spezial “ - Museumsbe- such inkl. Führung und Kaffeeeklatsch (Kaffee und 1 Stück Kuchen), 9,50 Euro/ Person, Anmeldung erwünscht, 14:00 - 16:00 Uhr
13. Dezember	Penzliner Kulturverein Präsentiert „Swingin' Cristmas“ 17:00 Uhr Voß Haus
14. Dezember	„ Familienführung um das besondere Weihnachtsgeschenk “ Für Groß und Klein geht es auf Entdeckungsreise in die Kindheit Schliemanns. Kostenlose Führung, Eintritt Erw. 6 Euro/ Kinder 3 Euro. Anmeldung erwünscht, 10:00 Uhr
15. Dezember	„Penzlin in Concert“ - Adventskonzert Chor St. Marien Penzlin, Kinderchor St. Marien Penzlin

Posaunenchor „Blech und Klang“ der
Region Neubrandenburg-Penzlin „Ami-
ci Allegri“ Streicherensemble der Mu-
sikschule Kon.Centus „Flautando Neu-
brandenburg“ Blockflötenquartett, 16:00
Uhr Kirche Penzlin
Club Kino, 19:30 Uhr Neue Burg Penz-
lin, Ballon

19. Dezember

Januar 2020

10. Januar

Jahresempfang der Stadt Penzlin
Mensa der Regionalen Schule „Johann
Heinrich Voß“, 18:00 Uhr

850 Jahre Groß Vielen

Groß Vielen, jetzt ein Ortsteil der Stadt Penzlin, wurde im Jahr
1170 erstmals urkundlich als „Groten Vylim“ erwähnt.
Das wollen wir im Jubiläumsjahr **2020** feiern.

Hier schon einmal ein kleiner Jahresüberblick unserer ge- planten Veranstaltungen:

08.03.2020	- historischer Tag mit Bildern und Geschich- ten im Gemeindehaus
09.04.2020	- Osterfeuer
06.06.2020	- Kindertag mit Aktivitäten rund um die FFW Groß Vielen
01./02.08.2020	- unser Reitturnier als Gemeindefest zum Ortsjubiläum
13.09.2020	- Tag des offenen Denkmals (Kirche und Park am Gutshaus)
03.10.2020	- Landmarkt in Groß Vielen
26.12.2020	- traditionelles Weihnachtsspringen in der Reithalle

Wer gern mit uns das Jubiläumsjahr feiern und dieses auch un-
terstützen möchte, kann eine Spende auf das Spendenkonto
der Stadt Penzlin

Müritz-Sparkasse

IBAN DE 90 1505 0100 0300 0214 02

BIC: NOLADE21WRN

mit dem Vermerk „Jubiläum 850 Jahre Groß Vielen“ überwei-
sen.

Vielen Dank!

Ihr Organisationsteam

Schul- & Kitanachrichten

Regionale Schule mit Grundschule „Johann Heinrich Voß“ Penzlin



Johannesschule Möllenhagen

Johannesschule Möllenhagen berichtet vom Schulalltag ...

Am 04.09. war unser erste Wandertag in diesem Schuljahr. Wir fuhren mit dem Linienbus nach Krukow und wanderten dann auf einer 4 km langen Waldrunde durch den Krukowschen Wald. Dabei ging es auch durch Felder und Wiesen. Nach einer Rast im Wald beobachteten wir eine Kuhherde, die friedlich auf der Wiese graste. Wir hatten einen Bollerwagen dabei, worin nicht so laufstarke Schüler Platz nehmen konnten. Er wurde von stärkeren Schülern gezogen. Nach der Wanderung, die ca. eine Stunde dauerte, versammelten wir uns alle im Schlosspark, wo wir herumlaufen und den Spielplatz nutzen konnten. Anschließend konnten wir uns gegrillte Würstchen schmecken lassen. Mit dem Bus ging es dann wieder nach Hause.

Am 20.9. war es endlich so weit. Unsere neue Spielplatzanlage wurde eingeweiht. Dazu wurde ein **Dankeschönfest** von den Eltern für alle Kinder und Eltern vorbereitet und durchgeführt. Herzlichen Dank an alle Beteiligten! An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal für die Hilfe und Unterstützung bei allen Eltern recht herzlich bedanken. Vor allen Dingen danken wir Jost Reinhold und dem Förderverein der evangelischen Grundschule. Mit dieser finanziellen Unterstützung ist es möglich geworden, diese Anlage zu bauen.



Am Mittwoch, den 2. Oktober, fand unser Herbstfest statt. Vorher gab es viel für uns vorzubereiten. Viele mitgebrachte Äpfel aus den Gärten wurden geschält und für die Verarbeitung in der Küche zu leckeren Apfelgerichten, vorbereitet. Unsere Küchenfeen zauberten nun herrlichen Apfelaufbau. Zum Mittag sollte es außerdem auch Kürbissuppe geben. Alle hatten viel zu tun. Aber zum Herbst gehören auch Kastanien- und Eicheln. Wir machten uns auf den Weg zum Parkweg und sammelten fleißig Kastanien. Die Kastanien gaben wir beim Förster ab.



Anmeldungen finden Sie auf: www.grundschule-moellenhagen.de unter Info/downloads.

Herzliche Einladung zum Adventsbasar



Johannesschule Möllenhagen

Fr., 06.12.2019
14:00 - 17:00 Uhr

Evangelische Kindertagesstätte Penzlin

Gesundes Frühstück am 23.10.2019

Am Mittwoch, den 23.10.2019, gab es in unserer Kita ein ganz besonders leckeres und gesundes Frühstück. Es wurden von den Eltern liebevoll gestaltete und mit gesundem Inhalt gefüllte Teller und Schüsseln mitgebracht. Alle Kinder und die Erzieherinnen haben zusammen an einer langen Tafel gefrühstückt. Die war im Sportraum aufgebaut, weil sie auch eine ganze Menge Platz brauchte. Die Kinder waren ganz begeistert, was man aus gesunden und natürlichen Zutaten alles zaubern kann. Es gab nicht nur Obst und Gemüse, sondern auch Eier, Jogurt mit Müsli, verschiedene toll dekorierte Spieße mit Obst und Käse, Brot, Aufstriche und vieles mehr. Die Kinder durften sich natürlich selbst aussuchen, was sie essen wollten und haben so ein gesundes und schmackhaftes Frühstück eingenommen. Vielen Dank an allen Mithelfenden.



Evangelische Kita „Simon unter'm Regenbogen“



AWO-Kita „Burggarten“ Penzlin

Erntezeit bei den Kräuterlingen

Die Kinder der Gruppe Kräuterlinge aus der AWO Kita „Burggarten“ in Penzlin haben sich für ihren Garten in diesem Jahr, neben Tomaten- und Paprikapflanzen und zwei Johannesbeersträuchern, eine ganz spezielle Knolle ausgewählt. Die Kartoffel. Mit 4 Pflanzkartoffeln ging es also los. Jede Woche entfernten die Kinder liebevoll das Unkraut und untersuchten die wachsenden Pflanzen akribisch auf Kartoffelkäfer. Täglich bekamen sie Wasser und guten Zuspruch der Kräuterlinge. Während der Wachstumsphase überlegten die Kinder sich schon ganz genau, was sie aus den Kartoffeln herstellen wollten. Ihre Wahl fiel auf selbstgemachte Kartoffelchips. Um diese etwas gesünder herzustellen, entschieden sie sich für den Backofen. Das Resultat hat die Kinder überzeugt! Auch gesund schmeckt gut!

Auch der Tomatenertrag war so enorm groß, dass sie genug grüne Tomaten für ein Experiment hatten.

Werden grüne Tomaten eigentlich auch so rot? Dieser Frage gingen sie natürlich gleich auf den Grund. Einige grüne Tomaten wurden in einen Schuhkarton gelegt und andere auf die Fensterbank. Erstaunt stellten die Kinder dabei fest, dass die Tomaten im Schuhkarton schneller rot wurden, als die Tomaten auf der Fensterbank.

Die Kinder sind sich einig, auch im nächsten Jahr pflanzen wir Kartoffeln. Die Ernte soll sich dann aber verdoppeln, damit auch die anderen Kinder der Kita die leckeren und gesunden Kartoffelchips probieren können. Projekte wie dieses stärken unsere Kinder in allen Kompetenzbereichen, vor allem in der Sprache. Es ergeben sich daraus unzählige Sprachanlässe zwischen den Kindern, Erziehern und in den Familien, was uns als Sprachkita besonders freut.

Julia Haitschi
Gruppenerzieherin

Benjamin Schumacher
Heilerzieher



Eine besondere Geburtstagsüberraschung in der AWO Kita

Am 04.11.2019 starteten die Regenbogenkinder der AWO-Kita „Burggarten“ in Penzlin trotz Regen zu einem Spaziergang Richtung Ortsausgang. Die Erzieherinnen wählten die Strecke aber unter einen ganz anderen Vorwand. Die Kinder ahnten nichts, denn wie es sich für eine richtige Überraschung gehört, waren nur wenige Leute eingeweiht.

Höhe der Feuerwehr öffneten sich plötzlich alle vier Rolltore und die Feuerwehren fuhren heraus. Die Kinder bekamen große Augen und fragten: „Wo wollen denn die ganzen Feuerwehrautos hin?“ Dies wurde von den Erzieherinnen dann nur mit einer Gegenfrage beantwortet: „Wollen wir mal rüber gehen?“

Auf der anderen Straßenseite angekommen stiegen die Kameraden der FFW aus ihren Autos und begrüßten alle. „Und wer ist das Geburtstagskind?“, fragte einer der Feuerwehrmänner. Unser Geburtstagskind Damien geht regelmäßig samstags in die Kinder- und Jugendfeuerwehr in Alt Rehse. Er wünschte sich schon seit einiger Zeit einen Ausflug zur Feuerwehr. Diesen Wunsch konnten seine Erzieherinnen ihm, dank der tollen Unterstützung und Zusammenarbeit der FFW Penzlin erfüllen. Dann ging es für die Kinder rückwärts in den Feuerwehrautos wieder in die Garage. Dort angekommen zeigten die Kameraden ihre Wache und nahmen sämtliche aufgeregte Fragen der Kinder entgegen. Es wurde viel ausprobiert, sogar die Helme der Feuerwehrmänner und -Frauen durften Probe getragen werden. Zum Abschluss unseres Überraschungsbesuchs folgte dann das Highlight. Die 14 Kinder der Gruppe und ihre Erzieherinnen wurden mit den 3 großen Feuerwehrautos zurück in die Kita ge-

fahren. In den Feuerwehren hatten alle einen tollen Überblick und blieben trocken, denn mittlerweile regnete es stark. Im Kindergarten angekommen, erzählten sie dann freudig von ihrem Überraschungsausflug.

Wir danken den Kameraden der Feuerwehr für diesen schönen und lehrreichen Vormittag und das Angebot uns im nächsten Jahr in der Kita zu besuchen. Das werden wir mit Sicherheit annehmen!



Vereine & Verbände

Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Herzliche Einladung!

zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen und zum Gespräch und Hilfe in Alltagsschwierigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung

montags

um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation Penzlin

donnerstags

um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Neuen Str. 31 Möllenhagen

Ansprechpartner: Ralf Arndt (0151 70082252)

„Alkohol-Laster Nummer 1 in Deutschland, kenn dein Limit“

Das Blaue Kreuz ist eine Gemeinschaft, deren Mitglieder sich zum christlichen Glauben und zu einer alkoholfreien Lebensweise bekennen ... wir helfen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus ... in über 1100 Gruppen und Vereinen werden alkohol- und medikamentenabhängige Menschen betreut, wöchentlich werden 22000 Suchtkranke und **besonders** die Angehörigen erreicht ...

Verein der Gartenfreunde Punschendörp 1957 e. V.

Sehr geehrte Gartenfreunde, Bürgerinnen und Bürger,

„Hem sei schon hürt?“

Goorenpaul: Am 26.10.2019 fand unsere Mitgliederversammlung um 14:00 Uhr auf der „Neuen Burg“ statt. 32 Mitglieder nahmen daran teil!

Der Vorsitzende bezog nochmals Position zur Übergabe der Gartenanlage Grüner Weg/Kälberkoppel

Otto: „Dat Fazit: Ab 01.01.2020 wird die Gartenanlage von der Stadt Penzlin verwaltet.“

Goorenpaul: „Im Anschluss stellte der Vorsitzende, Herr Höhr die neue Gartensatzung vor.

Über die Power-Point-Präsentation wurde sie bildlich dargestellt und verlesen.

Die Fragen unserer Mitglieder konnten sofort beantwortet werden.“

Otto: „Die Gartensatzung wurde einstimmig beschlossen!

Sie tritt mit 01.01.2020 in Kraft!

Die neue beschlossene Gartensatzung wird gedruckt und den Gartenfreunden mit der Jahresrechnung im Januar bzw. Februar 2020 zugestellt.“

Goorenpaul: „Die „Volkshochschule Mecklenburg“ bietet in ihrer Geschäftsstelle im Bienenweg 1, 17033 Neubrandenburg einen Vortrag zum „Obstbaumschnitt“ am 04.03.2020 um 16.30 Uhr im Raum 204 an.“

„Am 20.03.2020 um 14.00 Uhr findet dann im „Penzliner Generationengarten“ der Praxistag statt.

„Interessenten können sich unter folgenden Telefonnummern anmelden: 0395/3517 2000 oder 0395/3517 2004“ (Kosten: 12,-€)

Otto: „Auf Anraten von Vereinsmitgliedern sollten wir gleichfalls eine Schulung für den Heckenschnitt durchführen.“

Goorenpaul: „Der Verein „Natur im Garten“ wird das mit uns 2020 organisieren.“

Otto: „Im November 2019 werden wir noch Gartenbegehungen in den Anlagen „Schmörter See“ und „Hinterklause“ durchführen.

Sie dienen der Vorbereitung von Arbeitseinsätzen, die wir im Jahr 2020 mit unseren Mitgliedern durchführen wollen.“

Goorenpaul: „Hem sei ehr Goorenpacht schon tohlt?“
De Pacht möten sei up folgendes Konto inbe-tohlen:

Bank : **Müritz Sparkasse**

IBAN: DE97 1505 0100 0300 0214 70

BIC : NOLADE21 WRN

Otto: „De Arbeitseinsatz hatte eine Beteiligung von über 40 Mitgliedern und was wir schafften-Ein Erfolg!

Aber darüber berichten wir beim nächsten Mall!“

Der Vorstand

Penzlin 07.11.2019

Mobile Jugendsozialarbeit

DJane-Workshop im Jugendraum Penzlin am 30.11. & 01.12.

Hallo Mädels,

Ihr wolltet schon immer mal wissen wie man professionell Musik zusammenmixt, als DJane auflegt und/oder ein DJ-Set (technische Gerätschaften wie Plattenspieler, DJ-Mixer, DJ-CD-Player, DJ-Controller) aufbaut und an eine PA-Anlage anschließt? Dann meldet euch unter der Telefonnummer der MoJu (0151 18961527) für den DJane-Workshop im Jugendraum Penzlin an. Der Workshop findet in einem geschützten Rahmen statt (nur weibliche/diverse Teilnehmer*innen & Referent*in), ist begrenzt auf maximal 10 Teilnehmer*innen und die Teilnahme kann kostenfrei erfolgen. Ihr könnt nicht nur Eure Freund*innen sondern auch Eure eigene Musik mitbringen und euch die notwendigen Kenntnisse aneignen.

Graffiti-Contest in Klein Lukow am 21. September

Am 21. September fand in Klein Lukow ein Graffiti-Contest statt. Organisiert wurde das Event durch eine Gruppe Jugendlicher, welche ehrenamtlich die „Legal-Wall“ in Klein Lukow betreuen und durch die Mobile Jugendsozialarbeit organisatorisch unterstützt wurden. Hintergrund des Contests war das Anliegen der Jugendlichen die legale Graffiti-Fläche im Amtsbereich bekannter zu machen und neue Kontakte zu interessierten Mitstreiter*innen zu knüpfen. Flankiert wurde der von 14:00 - 21:00 stattfindende Wettbewerb von einem Fußballspiel des SV Klein Lukow. Die Jugendlichen bewerteten das Event als Erfolg und zeigten sich mit der Resonanz zufrieden. Perspektivisch prüfen sie die Gründung eines Vereins. Interessent*innen kann ein Kontakt über die MoJu vermittelt werden. Gefördert wurde das Projekt durch die Ehrenamtsstiftung MV mit 900,- €.



Jugendraum Penzlin

Der Jugendraum Penzlin kann durch Euch genutzt werden. Geöffnet ist er immer Montags & Mittwochs in der Zeit von 16:00 - 19:00 Uhr sowie nach individueller Absprache (falls Ihr einen Raum für eigene Ideen & Projekte benötigt).

MoJu Allgemein

Die Mobile Jugendsozialarbeit im Amt Penzliner Land stellt ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Jugendlichen dar. Die Mitarbeiter*innen sind dabei immer parteiisch für die Jugendlichen und an eine Schweigepflicht gebunden. Durch die Mobilität der Sozialpädagog*innen ist ein Aufsuchen sowie eine Beratung der Jugendlichen auch an ihren Wohnorten möglich. Termine können telefonisch oder via Facebook / WhatsApp / Telegram / Signal vereinbart werden.

Kontakt, Infos und Anmeldungen:

Mobile Jugendsozialarbeit Amt Penzliner Land
Caritas Mecklenburg e. V.
Wilhelm-Scharff-Allee 6
17217 Penzlin

E-Mail: moju.penzlin@caritas-mecklenburg.de
Facebook: MobileJugendsozialarbeit
Tel.: 0151 18961527

Das Büro ist während der Jugendraumöffnungszeiten sowie nach Absprache besetzt.

Die Mobile Jugendsozialarbeit der Caritas im Amt Penzliner Land wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, der Stadt Penzlin und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Für die inhaltliche Arbeit werden durch die Stadt Penzlin Gelder der Jost-Reinhold-Stiftung zur Verfügung gestellt.

Leben im Dorf

Dorftreff PuRa e. V.
Lukower Strasse 4
17217 Kuckssee OT Puchow

Vereinsgründung

In Puchow gibt es seit kurzem wieder einen Verein. Dieser wurde am 05.10.2019 gegründet und heißt „Dorftreff PuRa“ e. V.

Der Name steht für Gemeinsamkeit in unserem schönen neuen Dorfhaus an der Festwiese und betrifft Puchow und Rahnenfelde.

Daher die Abkürzung PuRa.

Bisher fanden sich 11 Mitglieder für unseren Verein.

Bei uns kann Jeder, egal welchen Alters, mitmachen.

Wir haben uns als Ziel gesetzt, das Dorfleben zu bereichern, in dem wir Aktivitäten für Alt und Jung anbieten, dabei sollen Heimatgedanken und Volkstum nicht vergessen werden.

Unser Dorfhaus und die Festwiese bieten dafür ideale Möglichkeiten, dieses umzusetzen.

Wir freuen uns auf viele schöne und unvergessliche Momente und heißen jedes neue Mitglied in unseren Reihen herzlich willkommen.

Michaela Hundertmark

Vorsitzende des Vereins

Penzliner Kulturverein

„Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden alle Rentner, Hinterbliebenen und Ruheständler unseres Amtsbereiches in die „Seniorengruppe des Penzliner Kulturvereins“ herzlich ein.

Gemeinsames Erleben, zusammen organisieren und mitgestalten von Höhepunkten sowie Tagesfahrten prägen unser Vereinsleben.

„Wat gift dat Nieges? Na een betten snacken öwer Dit und Dat, dat hüürt dortau!“

Am 22.10.2019 trafen wir uns um 14:00 Uhr im Voß-Haus am Penzliner Markt.

45 Seniorinnen und Senioren sind der Einladung gefolgt.

Für die nette, humorvolle Tischgestaltung bedanken wir uns bei Renate Roll und Frau Ursula Bleiß. Die Tische waren wieder ganz toll hergerichtet.

Frau Marie-Luise Schult scheidet aus gesundheitlichen Gründen aus dem Vorstand aus. Es gab ein herzliches Danke und einen Blumenstrauß für die langjährige Arbeit im Vorstand. Marie-Luise: „Aber in dem Verein mach ich weiter mit!“

In den Vorstand wurde Frau Helga Hendrich berufen.

Ingrid Rossmann, stellte noch die Frage, wohin wir im Frühjahr eine Tagesfahrt und im September eine 3- bzw. 4-Tagesfahrt buchen sollten?

Nachdem wir organisatorische Fragen erläuterten, konnten wir 2 neue Mitglieder in unserem Verein aufnehmen.

Nach Kaffee und Kuchen nahm die Leiterin, Frau Dr. Rudolf nach einer kurzen Einführung mit einem schönen Herbstgedicht die Führung durch das Voß-Haus vor.

Während der Führung erzählte sie uns dann Interessantes zur Geschichte des Hauses.

Frau Dr. Rudolf ging während der Führung freundlich und fachlich versiert auf alle Fragen unserer Seniorinnen und Senioren ein.

Dafür bedanken wir uns ganz herzlich bei ihr und dem gesamten Team des Voßhauses für die gute Betreuung.

Teilnahmelisten wurden ausgelegt für folgende Veranstaltungen:

- am 19.11.19 Liedernachmittag mit Kurt und Helmut,
- der Weihnachtsfeier am 8.12.2019 mit dem Frauenchor auf der Neuen Burg I
- Ca. 33 Seniorinnen und Senioren haben sich bereit erklärt, während der Schulferien im Mehrgenerationengarten (Schulgarten) die Pflege zu übernehmen.

Na und taun Schluss hem wie noch klönt öwer Dit un Dat!

Der Vorstand

07.11.2019

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Penzliner Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 3.450 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Ein Abonnement außerhalb des Amtsbereiches kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30 Euro pro Jahr bezogen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Penzlin-Mölln

**Ohne Gottesdienst kein Sonntag
Ohne Sonntag kein Gottesdienst**

Wir laden Sie und dich herzlich ein zu folgenden

Gottesdiensten:

17. November	10:00 Uhr	Kirche Penzlin – Volkstrauertag
	14:00 Uhr	Kirche Krukow
20. November	18:00 Uhr	Kirche Penzlin - Buß-und Betttag
23. November	14:00 Uhr	Kirche Lapitz
24. November	09:00 Uhr	Kirche Marihn – Ewigkeitssonntag/Totensonntag
	10:30 Uhr	Kirche Penzlin
	14:30 Uhr	Kirche Kastorf
1. Dezember	10:00 Uhr	Kirche Penzlin Familiengottesdienst
8. Dezember	09:00 Uhr	Kirche Gr. Lukow
	10:30 Uhr	Kirche Penzlin
15. Dezember	09:00 Uhr	Kirche Mollenstorf
	10:30 Uhr	Kirche Rosenow

Kirchenmusik:

Flöten-, Trompeten- und Klavierunterricht nach Vereinbarung mit Frau Möller

Posaunenchor: Donnerstag von 19:00 bis 20:30 Uhr

Kirchenchor: Mittwoch von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr

Spatenchor: Dienstag im ev. Kindergarten von 09:00 bis 10:30 Uhr

Kinderchor: Freitag von 15:30 bis 16:30 Uhr für Grundschulkinder

Konzerte in der Adventszeit:

1. Dezember	15:00 Uhr	Penzlin Männerchor
5. Dezember	19:30 Uhr	Kastorf Bläsermusik bei Kerzenschein
15. Dezember	16:00 Uhr	Penzlin Adventsmusik

Christenlehre in Penzlin:

montags:	1. bis 3. Klasse von 15:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags:	4. bis 5. Klasse von 15:00 bis 16:00 Uhr
27.11./11.12.	junge Gemeinde ab 17:30 Uhr

Pfadfinderarbeit Ave:

... dienstags ab 17:00 Uhr

Konfizeit:

30.11.	09:00 bis 12:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
--------	---------------------	----------------------

Gemeindenachmittage:

4.12.	um 14:00 Uhr	in Gr. Lukow
20.11./13.12.	um 14:00 Uhr	in Marihn
28.11./12.12.	um 14:30 Uhr	in Penzlin

Gottesdienst im Pflegeheim:

21.11./18.12.	um 15:30 Uhr
----------------------	---------------------

Wir grüßen mit dem Monatsspruch für Dezember:

„Wer im Dunkel lebt und wem kein Licht leuchtet, der vertraue auf den Namen des Herrn und verlasse sich auf seinen Gott.“
Jesaja 50,1^a

Ev.-luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

Basteln XXL in der Begegnungsstätte Möllenhagen

Kreativer Donnerstag - Basteln für Kinder und Jugendliche

Wir machen Kunst

mit Heike Gerling

„Erlebniswerkstatt Zahren“

Wann?

am 07.11.19, 14.11.19, 21.11.19, 28.11.19, 05.12.19, 12.12.19
jeweils von 14:00 bis 17:00 Uhr

Ausstellung der gebastelten Kunstobjekte am 19.12.19 um 14:00 Uhr

Wir machen Wertstoff wertvoll und gestalten eigene Kunstobjekte

Kostenfrei und Spaß dabei

(Gefördert durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

Lebendiger Adventskalender Dezember 2019

Datum	Adresse	Zeit	Einladender
So.	01.12. Kirche Möllenhagen und Ankershagen	9:00 + 10:30	Kirchengemeinde
Mo.	02.12. Pfarrhaus Möllenhagen/Parkweg 7	19:00	„Aus meinem Bücherschrank“
Di.	03.12. Pfarrhaus Möllenhagen/Parkweg 7	19:00	Kirchengemeinderat
Mi.	04.12. Pfarrhaus Möllenhagen/Parkweg 7	09:00	Bibelfrühstück
Do.	05.12. Möllenhagen/Bahnhofstr. 13 b	16:00	Fam. Muth
Fr.	06.12. Kirchenratsmitglieder singen für Senioren	17:00	in Hoppenbarg + Groß Varchow
Sa.	07.12. Friedrichsfelde/Ringtr. 6	16:00	Frau Leinweber
So.	08.12. Kirche Möllenhagen und Ankershagen	09:00 + 10:30	Kirchengemeinde
Mo.	09.12. Kirchenratsmitglieder singen für Senioren	17:00	in Ankershagen + Friedrichsfelde
Di.	10.12. Seniorenkreis - Wendorf - Schloss	14:30	Team vom Schloss
Mi.	11.12. Kraase/Backofenweg 17	15:00	Fam. Wassmund
Do.	12.12. Möllenhagen/Neue Str. 31	14:00	Begegnungsstätte bei der ev. Grundschule
Fr.	13.12. Groß Varchow/Gartenstr.	17:00	Frau Frick
Sa.	14.12. Möllenhagen/Parkweg 4	17:00	Frau Otto
So.	15.12. Kirche Möllenhagen	10:00	Kirchengemeinde
Mo.	16.12. Friedrichsfelde/Wendorfer Str. 3	17:00	Fam. Ludewig
Di.	17.12. Möllenhagen/Neue Str. 29	17:00	Fam. Pokorra
Mi.	18.12. Groß Varchow/Voßfelder Str. 21	17:00	Fam. Seib

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen

November bis Dezember 2019

Gottesdienste

24.11., Ewigkeitssonntag

10:00 Uhr Möllenhagen
14:00 Uhr Groß Varchow

01.12., 1. Advent

09:00 Uhr Möllenhagen
10:30 Uhr Ankershagen

08.12., 2. Advent

09:00 Uhr Möllenhagen
10:30 Uhr Ankershagen

15.12., 3. Advent

10:00 Uhr Möllenhagen
Für alle Dörfer der Kirchengemeinde

Kirchengemeinderatssitzung am Dienstag, 03.12. um 18:00 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

Bibelfrühstück am Mittwoch, 04.12. um 09:00 Uhr in Möllenhagen

Seniorenkreis: Donnerstag, 10.12., um 14:30 Uhr in Schloss Wendorf

„**Bücherei im Pfarrhaus**“ - jeden Mittwoch von 16:30 bis 18:30 Uhr Pfarrhaus Möllenhagen und „Aus meinem Bücherschrank“ Montag, 02.12. um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Möllenhagen

„Bunte Hütte“ in der Begegnungsstätte Möllenhagen

gegenüber der Evangelischen Grundschule
jeden Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
mit Deborah Heinke und Susann Rüter

Eltern-Klön-Stunde jeden Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

„Siehe, ich verkündige euch große Freude,
die allem Volk widerfahren wird,
den euch ist heute der Heiland geboren“
Lk 2

Wissenswertes

Ankommen und Leben in der Region Mecklenburgische Seenplatte

Ein Welcome Center als Unterstützer

Unser Landkreis wird seit April 2019 durch eine neue Institution bereichert - Das Welcome Center Mecklenburgische Seenplatte - Hier können sich Zuzügler, Rückkehrer, Pendler, Auszubildende und Studenten zu den Themen Arbeit & Bildung, Leben & Wohnen und Familie & Freizeit beraten lassen.

Der demographische Wandel hat die Bevölkerungsstruktur fest im Griff, den Unternehmen fehlt der Nachwuchs, den Kindern die Erzieher und den Patienten die Pflegekräfte. Der Fachkräftemangel bahnt sich seit einiger Zeit immer stärker seinen Weg, quer durch alle Branchen und quer durch die Region.

Das vom Wirtschaftsministerium ESF - geförderte Welcome Center möchte dieser Entwicklung entgegenwirken und das Image der Region aufwerten, indem die Vorzüge der Mecklenburgischen Seenplatte herausgearbeitet und anschließend präsentiert werden. Als Medium fungieren dazu die Homepage www.welcome-mse.de, Social Media Kanäle wie Facebook und Instagram aber auch die regionalen Printmedien.

Um adäquat beraten zu können, arbeitet die Institution eng zusammen mit den ansässigen Unternehmen, Institutionen und den Kommunen des Landkreises. Die Kooperationspartner können offene Stellen auf der Webseite der Beratungsstelle inserieren und ihre Personalabteilungen entlasten, indem neugewonnene Mitarbeiter über die Einrichtung in der Vierrademühle betreut werden. Das Welcome Center Mecklenburgische Seen-

platte agiert dabei als Lotse und vermittelt die Ratsuchenden zur passenden Einrichtung und hilft beim Ankommen und Heimischwerden. Die Beratung erfolgt persönlich im Büro, telefonisch oder per E-Mail. Auf organisierten Stammtischen in den einzelnen Kommunen, können sich Zuzügler vernetzen und Erfahrungen austauschen. Termine und Veranstaltungsorte gibt das Welcome Center über die besagten Medien bekannt.

Jahnstraße 3A, Vierrademühle

17033 Neubrandenburg

Tel.: +49 395 568 37 06

Fax.: +49 395 563 93 93 2

E-Mail: info@welcome-mse.de

Web: <https://www.welcome-mse.de/>

Facebook: www.facebook.com/welcomecentermse

Instagram: www.instagram.com/welcome_mse/

Sonstige Informationen

Beratungszentrum Waren - Neustrelitz der Evangelischen Suchtkrankenhilfe MV gGmbH

Seit März 2019 bietet die **Sucht- und Drogenberatungsstelle** Neustrelitz Sprechzeiten in Penzlin an.

Das Angebot der Suchtberatung umfasst Einzel-, Partner- und Familiengespräche sowie die Vermittlung von Therapien und die Nachsorge nach der stationären Behandlung. Darüber hinaus kann Kontakt zu Ärzten, Selbsthilfegruppen, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen hergestellt werden.

Die Sprechzeiten sind 14-täglich donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gebäude der Diakonie Sozialstation in Penzlin, Am Wall 7.

Eine vorherige Terminabsprache ist unter 03981 2399133 oder 0160 93356571 notwendig.

WEIHNACHTS- UND NEUJAHRSGRÜSSE

Liebe Kunden,

bald bricht wieder die besinnliche Zeit des Jahres an, Weihnachten steht vor der Tür und es ist an der Zeit, „DANKE“ zu sagen. Vielleicht möchten auch Sie Ihren Kunden, Geschäftspartnern, Bekannten und Freunden einen herzlichen Weihnachtsgruß senden.

Die Weihnachtsausgabe der „Havelquelle“ erscheint am 16. Dezember. Anzeigenschluss ist der 2. Dezember!

Bei Interesse schicke ich Ihnen gern unseren Musterkatalog mit Weihnachtsanzeigen zu.

Sollten Sie Fragen oder Wünsche haben, dann rufen Sie mich gern an.

HERZLICHST

ANTJE BERGHOLZ

Tel. 039931/57967

E-Mail: a.bergholz@wittich-sietow.de

HO-HO-HO!



MB Bestattungshaus - Peschke

Das Bestattungshaus für jedermann



Unser Service:

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- Bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Gudrun & Hartmut Peschke



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

24. November

Tag des stillen Gedenkens



Landesforst

Mecklenburg-Vorpommern

Wald schafft Zukunft

Letzter Abschied unter Bäumen

Anlässlich des Totensonntags lädt das Forstamt Wredenhagen zu einer großen Führung in den RuheForst Müritz ein. Er befindet sich in der Mecklenburgischen Seenplatte inmitten eines idyllischen Laubwaldes als Möglichkeit, dort die letzte Ruhestätte zu finden. Eine Grabstelle, auch RuheBiotop genannt, kann schon zu Lebzeiten ausgewählt und so zu einem wichtigen Bezugspunkt werden. In einem RuheBiotop können bis zu 12 Personen beigesetzt werden.

Am Samstag, dem 23. November 2019 findet um 14 Uhr eine große Führung statt. Frau Anne Reichstein und Revierförster Martin Neumann zeigen, wie eine Beisetzung im RuheForst Müritz aussehen kann. Es werden Fragen zu allen Formalitäten und zum Wald beantwortet. Treffpunkt ist der Parkplatz des RuheForstes. Diesen finden Sie an der B 192 zwischen Waren und Malchow in der Ortschaft Forsthaus Sietow.

Kontakt und weitere Führungstermine im Forstamt Wredenhagen
unter: 039924 / 795 10 oder unter
www.ruheforst-mueritz.de



DANKSAGUNG

Für die zahlreichen Beweise tiefen Mitgefühls und aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Geld- und Blumenzuwendungen sowie das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen

Ruth Westphal

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn auf das Herzlichste bedanken.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder

Penzlin, im Oktober 2019



VIELE MODELLE. TOP ANGEBOTE.

ABRÄUMER W%CHEN

Der ŠKODA KAROQ. Zum sofort Mitnehmen.
Top ausgestattet, sofort verfügbar und zu sensationellen Konditionen! Ab sofort stehen wieder besonders attraktive ŠKODA Modelle für Sie bereit. Ob schicker Kleinwagen, praktischer Kombi oder geräumiger SUV: Räumen Sie jetzt ab – bei unseren Lagerwagen ist für jeden was dabei. Jetzt z.B. der ŠKODA KAROQ mit bis zu **15% Rabatt[®]**. ŠKODA. Simply Clever.

[®]Prozentualer Rabatt bezogen auf die unverbindliche Preisempfehlung der ŠKODA AUTO Deutschland GmbH für vergleichbar ausgestattete Serienmodelle.

AUTOHAUS ESCHENGGRUND Autohaus Eschengrund GmbH
Baumwallsweg 6b, 17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 42391-53/-48



URLAUB AM SEE?

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Helper
in schweren Stunden

Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.



Service ist kein Fremdwort,
vielmehr ein Versprechen.
Wir halten es ein.

Kostenlose Broschüre anfordern.
Waren (Müritz) 03991-66 55 47
Malchow 039932-4 79 72
Röbel/Müritz 039931-83 93 29
www.bestattungshaus-engelhardt.de

Engelhardt
Bestattungshaus

Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer



HÖRSYSTEME
TOP QUALITÄT - TOP BERATUNG

Herzlich willkommen,
wir nehmen uns gerne Zeit für Sie!
Ihr Hörakustik-Team!

**HÖRSYSTEME
GEHÖRSCHUTZ
BERATUNG
HÖRTEST
HÖRTRAINING**

4x in NEUBRANDENBURG
2x Wolfswinkelstr. 4 • Friedländer Str. 2a • Juri-Gagarin-Ring 24a

Die schönste Art zu hören und zu sehen!
WANDER
Wander-Optik GmbH • Neubrandenburg
www.wander-optik.de

FINDEN SIE MIT WITTICH MEDIEN DIE PASSENDE FACHKRAFT



**Sie sind auf der Suche nach Studenten,
Absolventen und Young-Professionals?**

Ob IT, Ingenieurwissenschaften
oder im Vertrieb und Marketing.
Mit unserer Matching-Plattform
finden Sie die richtigen Fachkräfte:
www.alphajump.de



**Ob Handwerk, Bürofachkräfte,
sozialer Bereich, Servicekräfte
oder Talente für die Ausbildung.**

Mit unserer Jobbörse erreichen Sie
die passende Zielgruppe:
wittich.de/jobboerse

**LINUS WITTICH
JOBBÖRSE**



Sie wünschen eine individuelle Beratung oder wünschen einen Rückruf: Schicken Sie uns ganz einfach
Ihre Stellenanzeige und Ihr Anliegen, dann melden wir uns bei Ihnen und wir besprechen unverbindlich
Ihre passende Strategie: jobboerse@wittich.de

*Ihre Weihnachtsanzeigen
und Weihnachtsgrüße
nehme ich gerne entgegen.*

ANZEIGENSCHLUSS
für Ihre Weihnachtsgrüße ist der
02.12.2019.

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Antje Bergholz
Tel. 039931/57967
a.bergholz@wittich-sietow.de

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel.: 039931/579-0 · Fax: 579-30
info@wittich-sietow.de · www.wittich.de

LANGWEILIGER JOB?

NICHT MIT UNS!

WIR suchen zum nächstmöglichen Termin
eine/n hochmotivierte/n und erfolgsorientierte/n
Mitarbeiter/in im

Außendienst

im Bereich Medien & Marketing (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden
sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes.
Sie arbeiten in einem dynamischen Team an einem sicheren
Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst.

ANFORDERUNGEN/VORAUSSETZUNGEN:

- Führerschein • sicherer Umgang mit EDV • Zuverlässigkeit
- möglichst kaufmännische Ausbildung / Erfahrung im Verkauf

WIR BIETEN:

- Bereitstellung Dienstwagen etc.
- sichere Perspektive für die Zukunft
- übertarifliche Sozialleistungen
- leistungsorientierten Verdienst

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:



LINUS WITTICH Medien KG
z. Hd. Herrn M. Groß
Röbeler Str. 9, 17209 Sietow
oder per Mail an: bewerbung@wittich-sietow.de





ULRICHSHUSEN
SCHLOSS & GUT

DEZEMBER IN ULRICHSHUSEN

Weihnachtsmarkt
Samstag und Sonntag ab 11.00 Uhr
freier Eintritt

GENIEßEN SIE AN DEN
ERSTEN DREI ADVENTSWOCHENENDEN
KULTUR UND LITERATUR,
MATINEES UND SPAZIERGÄNGE



26.12.2019
TRADITIONELLER
WEIHNACHTS-
BRUNCH

Schloss Ulrichshusen · Seestraße 14 · 17194 Ulrichshusen
Tel. +49 (0)3 99 53 79 00 · info@ulrichshusen.de · www.ulrichshusen.de

Große Adventsausstellung im Blumen und Garten Center Bergmann



am 24.11.2019 von 14.00 - 17.00 Uhr
**Weihnachtliche Klänge - Kuchenbasar mit der
5. Klasse Detlof-Schule Waren und Grillstation
12. Klasse Fachgymnasium Waren!**

Blumen & Garten Center
Gievitzerstraße 90
17192 Waren (Müritz)
Tel. 03991/663396



Wir wünschen eine besinnliche Weihnachtszeit



Ihre Weihnachts-
oder
Familienfeier
bei Paradies.
Ihr Wohlfühlort,
Ihre Galerie,
Ihr Adventscafé.

auf Ihre Anfrage
geöffnet.

Landcafé - Galerie - Feiern - Kuchen
Freidorf bei Möllenhagen, Thilo Paradies
01776188445

Weihnachtsbaumverkauf

ab 07.12.2019

Bäume ab **10,- €/m**

Heike Kopp

Vielener Weg 3 · 17217 Mollenstorf
Tel./Fax 0 39 62 - 21 03 78



SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter
folgender Anschrift:
LINUS WITTICH
Medien KG
D-17209 Sietow
Röbeler Str. 9
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail:
vertrieb@wittich-sietow.de



Müritz Taxi

- Fahrten für alle
Anlässe im privaten
und gewerblichen
Bereich
- Krankenfahrten
für alle Kassen

Fragen
Sie uns!



03991

15 000

Fax: 03991 150015

Taxi & Fahrzeugdienst
Nadja, Henryk Sabielny GbR

-Anzeige-

Was früher Scheune war, ist heute ein gemütlich-galeristischer Ort. Genießen Sie Kaffee und hausgemachten Kuchen, unsere speziellen Eistorten und Produkte aus unserem Garten in ganz besonderer Art. Dazu gehören auch kleine Köstlichkeiten wie Marmeladen und Gelees ...

Sie können auf Ihrer Fahrradtour bei uns einkehren und neue Energie tanken (und den Akku des Rades aufladen ...). In unserem Ruhegarten kann man auf Liegen ausruhen und eine kleine Auszeit für die Seele nehmen.

Ein besonderes Anliegen ist uns auch, ein gemütliches Ambiente für die ganze Familie zu schaffen. Dazu fertigen wir liebevoll auch kleine Gerichte oder deftige Buffets zu Ihrer Feier. Wir gestalten auch gerne Ihre kleine, betriebliche Weihnachtsfeier ... Langweilig wird es bei uns nicht. Bei Schattenspielen können Sie sich amüsieren oder selbst einbringen. Eine wechselnde Galerie bietet Anschauenswertes für die Augen. Lesungen, Diskussionsrunden, Vorträge und musikalische Treffen werden das nächste Jahr füllen. Die erste Ausstellung wird Werke von Lilo Schlösser zeigen und am 08.12.2019 um 15.00 Uhr mit einer Vernissage eröffnet. Natürlich gibt es auch Kaffee und Kuchen, aber vor allem ist dabei auch die Künstlerin selbst zu erleben.



BUCH-TIPP: KINDERLACHEN – Vom Glück, lernen zu dürfen

Nach dem großen Erfolg
des ersten Buches
„Abenteuer Weltumrundung“
ist nun das zweite Buch von
FLY & HELP erschienen!



29,90 €

Jedes Buch finanziert
den Bau von weiteren
Schulen mit.



264 Seiten, Hardcover,
großes Format: 30 x 25 cm

**Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken.
Und SIE werden daran einen Anteil haben.**

Wie ein Buch dies vermag?

Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erfahren Sie, wo Frauen die Macht haben, wo ein Hirte den Kaffee entdeckt hat, wo Menschen das wichtigste Exportgut sind, wo Zähne über Leben und Tod entscheiden, wo Mütter nicht mehr Mutter genannt werden durften, wo Voodoo heilt oder verflucht, wo die Nationalmannschaft keiner kennt und wo sich die Welt tatsächlich langsamer dreht.

Erleben Sie diese Länder nicht nur als Tourist, sondern aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurrikan verlor – aber niemals die Hoffnung. Kinder wie Evelyn aus Malawi, die frühverheiratet ihren Mann verließ und wieder in die Schule zurückkehrte. Kinder wie Maiki aus der Dominikanischen Republik, der nach dem Unterricht mit Schuhputzen seine Familie versorgen muss. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP in Afrika, Lateinamerika und Asien in zehn Jahren gebaut hat. Und das ist erst der Anfang...

Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.
Damit das Lachen der Kinder um die Welt geht.

www.buch-kinderlachen.de

**Neues
Buch**



Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2020

Datum	Tag	Flugplatz
06.07.20	Mo	Rostock

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP spendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.



**Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!**

Buchungscode: LW05

**www.hubschraubertag.de oder
unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.



HAUSGERÄTE & SERVICE KÜCHENSTUDIO

Papenbergstraße 1 · 17192 Waren (Müritz) · Tel.: 0 39 91/66 34 60 · ekocik@t-online.de



IMMOBILIENMARKT AN DER MÜRITZ

Im Auftrag von Kunden suche ich ständig
Immobilien aller Art im Müritzgebiet,
Fleesensee bis Plauer See.

Für den Verkäufer ist der Service kostenfrei!

Inh. Jürgen Kugel · Im Ort 1 · 17207 Röbel/Müritz
Tel. 039931/50662 · Fax 039931/50687
www.immobilien-roebel.de · kugel-mohnke@t-online.de

Sofortdarlehen für Um-/Ausbau, Modernisierung oder Umschuldung

Sollzins ab 0,85 %, eff. Jahreszins Gesamtlaufzeit ab 2,70 %.

z. B. 30.000 €, monatliche Rate ab 42,50 €

Darlehen ab 5.000,- €, Auszahlung 100 %,
bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.

Sichern Sie sich jetzt den günstigen Darlehenszins
für Ihre Anschlussfinanzierung.

Regina Loge, 17192 Waren (Müritz), Friedensstraße 12

Tel.: 03991/6 32 56 46 + Fax: 07141/16 83 32 12

Mobil: 0175/1 23 73 73

E-Mail: regina.loge@wuestenrot.de

Termine nach Vereinbarung



Wüstenrot
Wünsche werden Wirklichkeit



Nachhaltiges Bauen rechnet sich

Klimaschutz ist zu einem Thema geworden, das viele Menschen bewegt. Veränderungen beginnen mit dem eigenen Verhalten - vom Konsum über Mobilität bis hin zur Art und Weise, wie wir wohnen. Gebäude sind für einen Großteil des Gesamtenergieverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Nur wie lässt sich nachhaltiger bauen, welche Materialien sind geeignet, worauf kommt es bei der Planung an? Mit spezialisierten Planern und Fachleuten können Bauherren Wohnkomfort und Umweltschutz verbinden. Das Bauen nach entsprechenden Zertifizierungen kostet kaum mehr - bietet aber einen vielfältigen Nutzen.

Foto: djd/DGNB/Getty



Planer und Baufachleute, die sich auf Nachhaltigkeit in Gebäuden spezialisiert haben, können Bauherren beraten und die Grundlage für entsprechende Zertifizierungen schaffen.



Neubrandenburger Möbelspedition

Friedrich-Engels-Ring 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel. 0395 4 22 99 99

www.umzug-2000.de



Der Spezialist für Seniorenzüge
Full-Service-Umzug und Rundum-Sorglospaket

Wir beraten Sie gern!



Bauen·Kaufen·Modernisieren

Sprechen Sie mit mir über Ihre Pläne - vor Ort in Penzlin.
Gern erstelle ich Ihnen ein individuelles Angebot. Jetzt
Termin vereinbaren!

Heidi Huneck

Finanzierungsberatung

Tel: 03991 - 636 156

E-Mail: heidi.huneck@
mueritz-sparkasse.de



Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256

Gutschein 10 % Rabatt
auf alle Produkte außer verschreibungspflichtige Arzneimittel
* gültig vom 18.11. bis 16.12.2019 - 1 Artikel pro Gutschein

Für die vielen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke anlässlich unserer
goldenen Hochzeit
sagen wir auf diesem Wege herzlichen
Dank.

Fredi und Margot Schuster
Bocksee, im Oktober 2019

www.wittich.de

City Café
Die Adresse für besondere Torten

**Hochzeitstorten,
Geburtstagsstorten
u. viele Leckereien
und Canapés
für Ihr Buffet!**

Bitte rechtzeitig bestellen.

Inh. Veronika Schwenn
Warener Str. 1 · 17217 Penzlin · Tel. 0 39 62 / 221 0 12

Neueröffnung
ab 1.11.2019

**Reisebüro
sonnenklar.TV**
Lindetal-Center Neubrandenburg

Es warten viele Überraschungen auf Sie.

**Restplätze für unsere begleitete
AIDA Gruppenreise 2020**

Norwegische Fjorde
mit AIDAdiva

23.05. - 30.05.2020
ab 1095,- Euro* p.P. Innenkabine IB

Bustransfer ab Neubrandenburg, Stavenhagen, Neustrelitz,
Malchin und Demmin für 70,- Euro p.P. zubuchbar.

*AIDA Premium Preis bei 2er-Belegung (Innenkabine IB) inkl. 150,- Euro
Frühbucher-Ermäßigung, Anmeldeschluss 16.12.2019 (Limitiertes Kontingent).
AIDA Cruises German Branch of Costa Crociere S.p.A., Am Strande 3d, 18055 Rostock.
Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen, Hinweise und Informationen des
aktuellen AIDA Katalogs März 2020 bis April 2021.